Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 91 — **1921**

Mittwoch, den 16. November — Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Brikettpreise.

Die am 1. November d. Js. erfolgte 30%ige Erhöhung der Güterfrachten sowie die Erhöhung des Rollgeldes und der Arbeitslöhne haben eine Neufestsetzung der Kleinverkaufspreise für Briketts erforderlich gemacht. Ich setze deshalb nach Anhörung des Preisabbauausschusses der Preisprüfungsstelle gemäß § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 (R.-G.-Bl. S. 342) **für die ab 1. November 1921** verladenen Briketts folgende Höchstpreise fest:

Für ab Bahn, Kornhausspeicher oder Gasanstalt gelieferte Briketts 19,10 Mk., je Ztr. Bei Selbstabholung ab Lager des Händlers 20,40 Mk je Ztr.

Die obigen Preise gelten für den Zentner Briketts **ausschließlich Sackgewicht.** Sackgewicht ist also von den Händlern zuzugeben.

Die Händler sind berechtigt, **für das Abrollen** einzelner Zentner von ihrem Lager bis zum Lagerraum des Verbrauchers **1,50 Mk. je Zentner** einschließlich Sackleihgebühr zu berechnen.

Diese Gebühr gilt nicht für die Abfuhr ganzer Fuhren vom Bahnhof oder Lager des Händlers, in diesen Fällen ist sie nach gegenseitiger Vereinbarung zu berechnen.

Ueberschreitungen der vorstehend festgesetzten Höchstpreise werden nach den Strafbestimmungen der oben angeführten Gesetze bestraft.

Die Familien, die bereits von Kaufmann Batt Briketts zu höheren als den hier festgesetzten Preisen erhalten haben, wollen sich den Unterschied von Herrn Batt mit dessen Einverständnis zurückerstatten lassen.

Belgard, den 11. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Betrifft verstärkte Milchanlieferung an die Molkereien.

In letzter Zeit hat die Milchanlieferung an die Molkereien ganz erheblich nachgelassen. Es muß zwar zugegeben werden, daß die geringe Milchanlieferung in der Hauptsache in dem Futtermangel und in dem besonders umfangreichen Auftreten der Maul- und Klauenseuche ihren Grund hat. Die städtischen Molkereien haben jedoch zur Zeit kaum soviel Vollmilch, um den Bedarf an Frischmilch für die Kinder und Kranken decken zu können. Ich bitte deshalb die Landwirte dringend, in Anbetracht des Ernstes der Lage auf dem Gebiete der Milch- und Fettversorgung alle irgend wie in der eigenen Wirtschaft entbehrliche Vollmilch restlos den Molkereien abzuliefern, damit diese in die Lage versetzt werden, die Anforderungen hinsichtlich der Versorgung der Kinder und Kranken in den Städten mit Frischmilch erfüllen zu können.

Belgard, den 4. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Verordnung gegen Preistreiberei.

Ich sehe mich veranlaßt, auf den § 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 395) hinzuweisen:

Wegen übermäßiger Preissteigerung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer vorsätzlich die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Vergütungen fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthalten, oder solche Vergütungen sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt;

Ausgegeben zu Belgard am Dienstag, den 15. November 1921.

3. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, in der Absicht zurückhält, durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
4. wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert;
5. wer in der Absicht, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs zu steigern oder hochzuhalten, Vorräte unbrauchbar macht oder vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
6. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine nach den Nummern 1 bis 5 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;
7. wer vorsätzlich zu einer nach den Nummern 1 bis 5 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Belgard, den 3. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Richtlinien
für die Durchführung des § 63 der Ausführungsbestimmungen Kohlenwirtschaftsgesetz (Verbrauchengenossenschaften).

1. Verbrauchergenossenschaften im Sinne des § 63 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz sind Genossenschaften von Verbrauchern) (natürlichen und juristischen Personen), die nicht zu den meldepflichtigen Betrieben im Sinne der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Belieferung und Meldepflicht gewerblicher Betriebe vom 6. Juni 1921 gehören, jedoch sollen meldepflichtige Betriebe, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen, z. B. Brennereien, Molkereien 2c. ebenfalls als Verbraucher im Sinne des § 63 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz gelten können. Im Zweifelsfalle entscheidet der Reichskohlenverband.
2. Auf das aus § 63 a. a. O. fließende Recht haben alle Verbrauchergenossenschaften Anspruch, die sich bereit erklären und die Gewähr dafür bieten, die gleichen Bedingungen und Pflichten gegenüber den Syndikaten oder den von ihnen gebildeten Handels-Organisationen zu erfüllen, die von diesen in ihren einzelnen Absatzgebieten dem für sie dort tätigen Kohlenhandel auferlegt werden. Dazu gehören u. a.
   die Zahlungs- und Preisbedingungen;
   die Pflicht zur Abnahme aller von den Syndikaten oder ihren Handelsorganisationen zum Verkauf gestellten Brennstoffqualitäten und -sorten in dem Mengenverhältnis, das in ihren einzelnen Absatzgebieten für den Kohlenhandel gilt; die Pflicht zur zeitlichen Verteilung des Bezugs innerhalb des Jahres nach den für den Handel in den einzelnen Absatzgebieten der Syndikate pp. geltenden Grundsätzen.
3. Die Genossenschaften erhalten, sofern und solange sie die unter Ziffer 2 genannten Bedingungen erfüllen, die gleichen Vergünstigungen, die in den einzelnen Absatzgebieten unter den gleichen Verhältnissen dem Handel eingeräumt werden.

   Wenn wegen einer angemessenen Verteilung der Mengen unter Genossenschaften und Handel eine Einigung zwischen den Genossenschaften einerseits und den Syndikaten oder ihren Organisationen andererseits nicht erzielt wird, so entscheidet der Reichskohlenverband.

   An erforderlichen Einschränkungen haben auch die Genossenschaften teilzunehmen.

   Das Recht der Syndikate und ihrer Organisationen auf unmittelbare Belieferung ihrer Abnehmer wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 30. August 1921.

Der Reichskohlenverband.

Veröffentlicht.

Belgard, den 9. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Eine große Anzahl der Ortsbehörden ist noch mit der Einreichung der Brotkartennachweisung für die Zeit **vom 10. Oktober bis 6. November 1921** rückständig.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände, die Nachweisung **bestimmt binnen 3 Tagen** an den Kreisausschuß (Kreis-Kornstelle) einzusenden.

Belgard, den 14. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Hundesteuer.

Eine große Anzahl Ortsvorsteher ist noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 3. Oktober 1921, betr. Einsendung der Hundelisten für das

II. Halbjahr 1921,

rückständig.

Ich ersuche dieselben hierdurch nochmals, die Nachweisung nunmehr bis zum 25. d. Mts. in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Belgard, den 9. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Persönliches.

In Kavelsberg ist der Gutspächter Karl Goetzke zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt worden.

Belgard, den 14. November 1921.

Der komm. Landrat.

In Lenzen ist der Bauernhofsbesitzer Paul Kieckow zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 12. November 1921.

Der komm. Landrat.

Betrifft
Beschlußfassung durch die Gemeindevertretungen.

In den Gemeindevertretungen herrscht zum Teil darüber Unklarheit, ob die Gemeindevorsteher und Schöffen in den Sitzungen der Gemeindevertretung mitstimmen dürfen.

Die Bestimmungen der Landgemeindeordnung, wonach der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sind bisher nicht aufgehoben. Danach haben Gemeindevorsteher und Schöffen auch in den Gemeindevertretungen Stimmrecht.

Ersatzwahlen und regelmäßige Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung haben bis auf Weiteres nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Oktober 1920 (Kreisblatt Nr. 101) nicht stattzufinden.

Belgard, den 12. November 1921.

Der komm. Landrat.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher, in deren Bezirk Gesindevermieter und Stellenvermittler wohnen, ersuche ich, mir den Wohnort und den Namen dieser Gewerbetreibenden innerhalb 3 Wochen mitzuteilen. Auch bitte ich anzugeben, ob die Betreffenden gemäß § 35 der Gewerbeordnung die Eröffnung ihres Gewerbebetriebes angezeigt haben.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 11. November 1921.

Der komm. Landrat.

Betrifft Invalidenversicherungspflicht der Altersrentenempfänger.

Es ergibt sich immer wieder, daß ein erheblicher Teil der Altersrentenempfänger nicht im Besitze von Quittungskarten ist. Sie sind vielmehr der Ansicht, daß für sie keine Beitragsmarken mehr verwendet zu werden brauchen, obwohl sie nach Schlußbemerkung des Vordruckes für den Antrag auf Altersrente ausdrücklich hierauf hingewiesen werden sollen, und die Landesversicherungsanstalt sie bei Erteilung des Rentenbescheides auch nochmals hierüber belehrt.

Es ist also anzunehmen, daß die den Rentenantrag aufnehmenden Stellen bei Entgegennahme der Anträge den Vordruck nicht genau beachten, namentlich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte unterlassen, während die Rentenempfänger den ihnen zugestellten Bescheid nicht gehörig durchlesen und die darin enthaltenen Belehrungen außer acht lassen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises werden darauf hingewiesen, daß der für die Altersrentenanträge eingeführte Vordruck genau beachtet werden muß, daß also die Rentenbewerber darüber zu belehren bleiben, daß auch **während der Zeit des Altersrentenbezuges für sie die Versicherungspflicht fortbesteht** und daß beim späteren Eintritt der Invalidität kein Anspruch auf die höhere Invalidenrente besteht, wenn die ordnungsmäßige Verwendung von Beitragsmarken vernachlässigt wird. Vor allen Dingen mache ich aber der den Altersrentenantrag entgegennehmenden Dienststelle zur Pflicht, nach Aufrechnung der letzten Quittungskarte für den Rentenbewerber eine **neue Quittungskarte** zur Weiterbenutzung auszustellen.

Belgard, den 10. November 1921.

Der komm. Landrat.

Betr. Fischereischeine.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die Ortspolizeibehörden, denen die Ausstellung von Fischereischeinen für die Binnengewässer obliegt, vielfach die Bestimmungen über Fischereischeine und Führung der Kontrollisten nicht bekannt sind bezw. von ihnen unzulänglich beachtet werden.

Ich ersuche daher, den in Frage kommenden Stellen meinen Erlaß vom 16. Januar 1917 IB IIb 916 erneut in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Abdruck den Ortspolizeibehörden im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 15 — zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 9. November 1921.

Der komm. Landrat.

Im Anschluß an den Erlaß vom 26. Mai dieses Jahres — IV. 4234. —.

Die Kartenvertriebs-Abteilung des Reichsamtes für Landesaufnahme hat mir mitgeteilt, daß die Bestellung von amtlichen Karten durch Vermittlung des Buchhandels häufig zu Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat, da diese sich mit dem naturgemäß nur geringen Verdienst bei Lieferungen zu Vorzugspreisen nicht begnügt, sondern eigenmächtig die Ladenpreise berechnet haben.

Es empfiehlt sich, in solchen Fällen Bestellungen von amtlichen Karten nicht durch den örtlichen Buchhandel ausführen zu lassen, sondern die Bestellungen an die amtliche Hauptvertriebsstelle, Verlagsbuchhandlung R. Eisenschmidt, Berlin N. W. 7, Dorotheenstraße 60, (Bestellungen aus dem Reichsgebiet östlich der Weichsel an die alleinige amtliche Provinzialvertriebsstelle, Buchhandlung Gräfe & Unzer, Königsberg i. Pr., Paradeplatz 6) zu richten.

Berlin, den 27. Oktober 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. Jordan.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. November 1921.

Der komm. Landrat.

Der Saatenstand Anfang November 1921.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten								
			1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,9	2,6	2		2	2	8		1		
Winterspelz (Dinkel) auch mit Beimischung v. Weizen oder Roggen	3,3										
Winterroggen	2,8	2,5	1	2	3	2	8		3		
Wintergerste	2,6	2,5			6		6	1	1		
Winterraps und -Rübsen	3,0	2,5			2	2	2			1	
Klee, auch mit Beimisch. v. Gräsern	3,5	3,6					3	3	8	2	3

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. November 1921.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Eigentümers Gustav Manke in Althütten (Kolonie), der Eigentümer Paul und Hermann Röder in Rohrberg bei Bramstädt ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. November 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Bauernhofsbesitzer Riedrich, Grießbach und Willi Knop aus Redlin ist seit länger als 9 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. November 1921.

Der komm. Landrat.

Waldbestände,

für Gruben- und Schwellholz geeignet,
kauft
Kurt Koppke, Neustrelitz, Schloßstr. 1.

Geld leiht rellen Leuten kostenlos.
Schneeweiß, Seebad Ahlbeck.

Zöpfe
in allen Farben, in jeder Preislage, in nur bester Ausführung.
Kaufe ausgekämmtes Frauenhaar.
Paul Laschkowsky,
Friseur, Torstraße 14.

Portwein,
Cherry,
Malaga,
Madeira
empfiehlt Bernh. Maaß.

Dampfsägewerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55
kauft jeden Posten
Hart- und Weichrundhölzer
sowie
kleinere u. größere Waldbestände.

Zur Besichtigung
empfehle meine
Lager-Bestände in Eiche, Erle, Weiß- und Rotbuche, Birke, Kiefer
rund und geschnitten.
Im Lohnschnitt für Voll- und Horizontalgatter übernehme jedes Quantum
(Stämme bis 1,20 Meter Durchmesser)
Dampfsägewerk u. Holzgroßhandlg.
Paul Trzebiatowski.

Die
Buchbinderei
der
Belgarder Zeitung
Buch- u. Akzidenzdruckerei
Blumenstraße 13
empfiehlt sich zur Anfertigung
von
Einbänden jeder Art
bei mäßigster
Preisberechnung

Schadhafte Schulbücher
werden wie neu hergestellt.

Deutsche Warte
die Tageszeitung der
Bodenreformer und Siedler
mit 6 Beiblättern
Land- und Hauswirtschaft — Gesundheitswarte — Frauenzeitung — Jugendwarte — Wirtschaftswarte — Der Sonntag und tägliche Unterhaltungsbeilage mit guten Romanen.
Monatlich nur 6 Mark.
Berlin SW. 48.
Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Empfehle mein reichhaltiges Lager an
Schaumweinen:

Mattheus Müller:	Scharzberger 17er Saarauslese,
" "	Magnum (Doppelflasche) Extra,
" "	Rot, Aßmanshäuser,
Söhnlein & Co.:	Rheingold,
Feist:	Brut, feinste Auslese,
Kloß & Foerster:	Spezial-Füllung,
" "	Rotkäppchen,
Deutz & Geldermann:	carte blanche.

Bernhard Maaß.

Hildebrandt,
Riquet,
Mauxion
Konfitüren und Schokoladen
in feinster Ausführung empfiehlt
Bernhard Maaß.